

Anlage zu TOP 1 der Stiftungsratssitzung vom 09.12.2014

Aufgaben der Rechtsaufsicht

Gemäß § 6 Abs. 6 ConStifG beschließt der Stiftungsrat über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Stiftung gehören.

Die Rechtsaufsicht gehört nicht zum Aufgabenbereich der Stiftung, sondern sie ist gemäß § 10 Abs.1 ConStifG dem BMFSFJ zugeordnet. Daher kann der Stiftungsrat die Rechtsaufsicht nicht bitten, in seinem Auftrag Aufgaben im Sinne einer „Dienstleistung“, wie z.B. die juristische Prüfung von Fragen der Stiftungsorgane oder deren juristische Beratung zu übernehmen (Beispiel: Bitte des Stiftungsrates an die Rechtsaufsicht, zu dem Grund der Nichtöffentlichkeit des entsprechenden Teils der Stiftungsratssitzungen stets schriftlich Stellung zu nehmen).

Hinzu kommt, dass es u.a. Funktion der Rechtsaufsicht ist, die Integrität der Stiftung vor Schädigungen durch ihre Organe zu schützen (vgl. BeckOK BGB § 80 Rn. 2); diese Funktion wird ad absurdum geführt, wenn diese Organe über Maßnahmen der Rechtsaufsicht durch Beschluss entscheiden.

Soweit also rechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Stiftungstätigkeit entstehen, sind diese zuvörderst durch die Organe der Stiftung selbst zu klären.

Im Übrigen weist die Rechtsaufsicht auf folgendes hin:

Die Ausgestaltung der Rechtsaufsicht über öffentlich-rechtliche Stiftungen ist nicht geregelt, insofern besteht Gestaltungsspielraum der rechtsaufsichtsführenden Stelle, wie die Aufsicht ausgeübt wird. Typische Mittel einer Aufsicht sind präventiv Anzeige- und Genehmigungsvorbehalte und repressiv Beanstandungen.